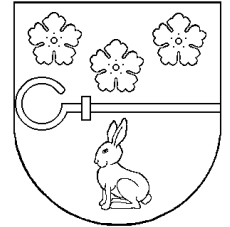


Gemeinde Sanitz

Der Bürgermeister



Gemeinde Sanitz
Rathaus
Steuerverwaltung
Rostocker Straße 19
18190 Sanitz

Kassenzeichen (wird vom Amt ausgefüllt)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Tel.-Nr.

Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer

1 Angaben zum Hund

Rasse/ Mischrasse	Name des Hundes		
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Wurfstag oder Alter	Farbe und Abzeichen	
Beginn der Haltung	Steuermarken-Nr. (wird vom Amt ausgefüllt)		
Erworben von (Name, Vorname, Anschrift) / am			

2 Befreiung/ Ermäßigung/ Anzeige

- Ich beantrage eine Befreiung von der Hundesteuer nach § 6 Abs. ___ Ziff. ___ der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer.
- Ich beantrage eine Ermäßigung der Hundesteuer nach § ___ Abs. ___ Ziff. ___ der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer.
- Ich zeige an, dass es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund gemäß HundehVO M-V handelt und dieser gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer gesondert besteuert werden muss.

Bemerkung

Kopien der erforderlichen Nachweise liegen bei.
 werden nachgereicht bis zum _____.

3 Die Einzugsermächtigung für folgendes Konto wird erteilt.

IBAN	BIC
------	-----

- 4 Ich beantrage eine vierteljährliche Zahlung der Jahressteuer, jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines Jahres.

- 5 Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Mir ist bekannt, dass die Anmeldung der Hundesteuer eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung ist. Wissentlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben werden als Steuerhinterziehung bzw. Steuergefährdung geahndet.

Ich bin damit einverstanden, dass bei Abhandenkommen des Hundes die Gemeinde Sanitz berechtigt ist, die Hundehalterin/ den Hundehalter mit Name und Anschrift Dritten gegenüber zu offenbaren.
 ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der anmeldenden Person

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse
BLZ: 130 500 00
Konto: 0250 222 221
SWIFT-BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE06 13050000 025022221

VR Bank Mecklenburg eG
BLZ: 140 613 08
Konto: 6826466
SWIFT-BIC: GENODEF1GUE
IBAN: DE85 14061308 0006826466

Sprechzeiten:
Di: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Do: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Auszug aus der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer
(Mitteilungsblatt der Gemeinde Sanitz Nr. 06/2012 vom 15.06.2012)

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---|-----------|
| - für den 1. Hund | 40,- EUR |
| - für den 2. Hund | 60,- EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 70,- EUR |
| - für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 (2) | 400,- EUR |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde.
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutz-einrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 7. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 8. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1-8 gilt nicht für gefährliche Hunde.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundbrauchbarkeitsverordnung –JagdHBVO M-V vom 14. Januar 1999 (GVOB1. S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften und/oder gewerblich genutzten Liegenschaften dienen.
5. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.
6. Die unter den Punkten 1-5 genannten Steuerermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde gemäß § 1 Punkt 2.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 6 oder § 7 wegfallen